

97. Zur Frage der Schadensfeststellung nach den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 (ADSB.).
§§ 40, 93, 74 ADSB.

I. Zivilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1924 i. S. W. (KL) w. die Rückversicherungs-A.-G. B. u. Gen. (Befl.). I 64/24.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Firma Alfred R. & Co., Hamburg hat mit den beklagten Versicherungsgesellschaften „für Rechnung wen es angeht“ eine laufende SeeversicherungsPolice für das Jahr 1921 über Kakao-bohnen für Reisen von Bahia nach Hamburg geschlossen. Auf Grund dieser Police sind Einzelpolice für die Klägerin ausgestellt worden, u. a. am 12. Januar 1921 über 2000 Sack Kakao im Dampfer „Belgier“ und am 24. Januar 1921 über 2000 Sack Kakao im Dampfer „Lalande“. Beide Sendungen sind teilweise durch Seewasser beschädigt in Hamburg eingetroffen. Im Dampfer „Belgier“ waren 467, im Dampfer „Lalande“ 306 Sack beschädigt. Die Klägerin behauptet, die beschädigte Ware sei zum Zwecke der Schadensfeststellung von der Firma R. & W. in Hamburg öffent-

lich versteigert worden. Die so erzielten Nettoerlöse legte die Klägerin ihrer Schadensberechnung zugrunde und verlangte im Klagewege von den Beklagten die Regelung des Schadens. Für das Rechtsverhältnis der Parteien sind die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 maßgebend.

Die Beklagten bestreiten die Klagansprüche dem Grunde und der Höhe nach. Sie berufen sich darauf, daß die Klägerin den ihr nach §§ 40, 74 und 93 ADSV. obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen und deshalb eine Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung der Versicherungsschäden nicht gegeben sei.

Das Landgericht gab der Klage im wesentlichen statt. Das Oberlandesgericht wies sie ab.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

1. Die Klägerin stützt ihre Ansprüche auf eine bei den Beklagten genommene laufende Seeversicherungspolice. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind auf Grund dieser Police vor dem streitigen Schadensfall bereits zwei Schadensfälle zugunsten der Klägerin reguliert worden. Dabei ist im ersten Fall zwischen dem Versicherungsmakler der Klägerin einerseits und dem Vertreter der Beklagten andererseits die Vereinbarung getroffen worden, daß die Firma M. & W. in Hamburg als Sachverständige die beschädigte Ware besichtigen und den Schaden feststellen sollte. Auf Grund dieser Feststellung ist die Regulierung erfolgt. Im zweiten Falle ist in derselben Weise ohne besondere Vereinbarung der Parteien verfahren worden.

Die Klägerin hat nun in den Vorinstanzen unter Antritt von Sachverständigenbeweis behauptet, es sei — und zwar auch bei grundsätzlicher Anwendung der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen — an der Hamburger Asseturanzbörse feststehender Handelsgebrauch, daß die Anweisung, die bei Andienung des ersten Schadensfalls auf Grund einer laufenden Police von den Versicherern dem Versicherungsmakler darüber erteilt wird, durch wen der Schaden festgestellt werden soll, ohne weiteres für alle späteren, durch dieselbe laufende Police gedeckten Schadensfälle verbindlich sei. Sollte diese Angabe der Klägerin zutreffen, so wäre hier der streitige Schaden nicht an der Hand der Vorschriften in § 74 ADSV.,

sondern allein und ausschlaggebend durch die Firma R. & W. festzustellen gewesen.

Des weiteren hat die Klägerin durch die Berufung auf die Aussage des Zeugen W. mit genügender Deutlichkeit ihren Standpunkt vor dem Berufungsgericht dahin geltend gemacht, daß der in der angegebenen Weise für die Schadensermittlung zuständige Sachverständige verkehrsmäßig auch den Versicherern gegenüber berechtigt sei, ohne weitere Anzeige an diese zur öffentlichen Versteigerung der beschädigten Ware zu schreiten, wenn seiner Ansicht nach nur auf diesem Wege eine ordnungsmäßige Schadensermittlung möglich oder aus einem anderen Grunde die öffentliche Versteigerung sachdienlich war. Sollte dies richtig sein, so würden die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht ausreichen, um jeden Anspruch der Klägerin auf Abgeltung des Versicherungsschadens ohne weiteres als hinfällig erscheinen zu lassen. Denn daß die Firma R. & W. die von ihr vollzogene öffentliche Versteigerung als das einzige Mittel zur Feststellung des Schadens ansah und diese Versteigerung nach Lage der Sache für gerechtfertigt hielt, hat der Zeuge W. mit klaren Worten bezeugt.

2. Eine andere Frage ist, ob nicht die Klägerin auch solchenfalls, sei es selbst, sei es durch ihren Assuranzmakler W. F. S. den Beklagten als Versicherern von Zeit und Ort der Versteigerung so rechtzeitig hätte Mitteilung machen müssen, daß sie sich an der Versteigerung beteiligen konnten. Es liegt auf der Hand, daß die Versicherer regelmäßig ein berechtigtes Interesse daran haben, in der Lage zu sein, die Art und Durchführung der Versteigerung überwachen und gegebenenfalls selbst mittelbar oder unmittelbar mitbieten zu können. Auf diesem Wege kann sehr wohl eine Verringerung des von den Versicherern zu tragenden Schadens herbeigeführt werden. Die auf der Versicherungstreue beruhende Pflicht des Versicherungsnehmers, zur Verringerung des Versicherungsschadens möglichst beizutragen, besteht aber auch noch während der Schadensliquidation. Erfordert diese Pflicht grundsätzlich die rechtzeitige Benachrichtigung der Versicherer von Ort und Zeit der Versteigerung durch den Versicherungsnehmer, so kann er sich bei Unterlassung jener Benachrichtigung nicht darauf berufen, daß er zwar von der beabsichtigten Versteigerung rechtzeitig erfahren, aber diese seinerseits nicht verlangt und

betrieben habe, oder daß der zum öffentlichen Verkaufe befugte Versteigerer — hier die Firma R. & W. — seinerseits zu einer Anzeige an die Versicherer nicht verpflichtet gewesen sei, oder daß er alles einer von ihm beauftragten zuverlässigen Asssekuranzfirma überlassen habe. Vielmehr hat solchenfalls die Klägerin für den Schaden einzustehen, den die Beklagten dadurch erlitten haben, daß die der Klägerin an sich mögliche und zumutbare gehörige Benachrichtigung der Beklagten von der Versteigerung unterblieben ist. In ähnlicher Weise würde die Klägerin dafür auszukommen haben, wenn die in § 40 ADES. vorgesehene unverzügliche Anzeige des Versicherungsfalles unterblieben ist. Dies allein steht aber dem grundsätzlichen Versicherungsanspruch der Klägerin als solchem nicht im Wege.

3. Anderseits kann nur teilweise den Ausführungen gefolgt werden, die von der Revision für den Fall gemacht sind, daß die oben erwähnten Hamburger Handelsgewohnheiten nicht in Betracht kommen sollten.

Nach § 93 Abs. 2, § 74 Abs. 2 bis 10 ADES. ist in Schadensfällen der fraglichen Art für die Feststellung der Schadenshöhe ein besonders geregeltes Verfahren vorgeschrieben. Ist die vorgesehene gehörige (insbesondere auch rechtzeitige) Schadensfeststellung infolge eines Umstandes unterblieben, den der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, so ist grundsätzlich der Versicherungsanspruch hinfällig geworden, so daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer nichts zu zahlen hat (§ 74 Abs. 9). Dies würde regelmäßig der Fall sein, wenn die Schadensfeststellung nach § 74 an sich möglich und zumutbar war, der Versicherungsnehmer aber nichts getan hat, um diese Schadensfeststellung zu veranlassen und durchzuführen, insbesondere die unverzügliche Anzeige des Schadensfalls nach § 40 sowie die Bestellung eines Sachverständigen nach § 74 unterlassen hat, und der Versicherer ohne sein Verschulden von dem Versicherungsfall und dem Erfordernis einer Schadensfeststellung nach § 74 keine Kenntnis erhalten hat. Sieht man von den erwähnten Hamburger Handelsgewohnheiten ab, so gehörte es zu den Vertragspflichten der Klägerin, die Schadensfeststellung gemäß § 74 zu betreiben. Hat die Klägerin in dieser Beziehung alles der von ihr beauftragten Firma W. F. S. überlassen, so hat diese — wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat — als Erfüllungsgehilfin

der Klägerin zu gelten. In gleicher Weise fällt es auf die Klägerin zurück, wenn sie ohne weiteres angenommen haben sollte, daß die Firma R. & W. sich des Einverständnisses der Beklagten mit einer Abstandnahme von dem in § 74 vorgesehenen Verfahren und mit der Vornahme der Versteigerung durch die genannte Firma versichert hätte oder versichern würde. Es ist daher solchenfalls davon auszugehen, daß die gehörige Schadensfeststellung gemäß § 74 infolge eines Umstandes unterblieben ist, den die Klägerin zu vertreten hat.

Somit bedarf es keiner weiteren Erörterung, ob etwa, wenn gemäß § 74 Sachverständige bestellt worden wären und diese die öffentliche Versteigerung der Ware für die Schadensfeststellung als unbedingt erforderlich erklärt und durchgeführt hätten, die Beklagten dies auch bei Unkenntnis von der Versteigerung oder bei Widerspruch gegen sie trotz der Vorschrift in § 93 Abs. 3 gegen sich gelten lassen müßten. Denn jedenfalls wäre beim Ausscheiden der mehrermähnten Hamburger Handelsgewohnheiten die Firma R. & W. im Verhältnis der Parteien nicht legitimiert gewesen, die Schadensfeststellung ohne Willen und Kenntnis der Beklagten vorzunehmen und darüber zu befinden, ob diese Feststellung nur im Wege der öffentlichen Versteigerung getroffen werden konnte.

4. Dagegen würde es allerdings von Bedeutung sein, wenn objektiv der einzige Weg für eine gehörige Schadensfeststellung die öffentliche Versteigerung gewesen sein sollte, so daß auch eine nach § 74 eingeleitete Schadensfeststellung sachgemäß nur zu einer Versteigerung hätte führen können. Alsdann würden die Beklagten zwar in der oben dargelegten Weise wegen Unterlassung der unverzüglichen Anzeige des Versicherungsfalles oder der rechtzeitigen Benachrichtigung von der bevorstehenden Versteigerung oder auch wegen Verletzung der Verfahrensvorschriften des § 74 oder wegen verspäteter oder unsachgemäßer Durchführung der Versteigerung Schadensersatzansprüche gegen die Klägerin erheben können. Sie wären aber nicht berechtigt gewesen, der zur gehörigen Durchführung der Schadensregulierung notwendigen Versteigerung an sich zu widersprechen, da dies mit der ihnen obliegenden Versicherungstreue nicht zu vereinbaren wäre. Und ebensowenig wären die Versicherer berechtigt, jene Versteigerung als unwirksam zu behandeln und um deswillen jede Schadensregulierung grundsätzlich abzulehnen, weil die

Versteigerung nicht von ihnen selbst verlangt worden sei. Denn das auf § 93 Abs. 3 beruhende und aus den vom Berufungsgericht angeführten Interessen der Versicherer hergeleitete Recht der letzteren, ihrerseits die Versteigerung zu verlangen, schließt nicht die Rechtmäßigkeit jeder ohne ein solches Verlangen der Versicherer erfolgten Versteigerung aus. So kann z. B. sehr wohl eine ohne jenes Verlangen der Versicherer und ohne ihr Wissen vorgenommene Versteigerung rechtmäßig sein und keineswegs dem Versicherungsanspruch des Versicherungsnehmers als solchen entgegenstehen, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund seiner Schadensabwendungspflicht die beschädigten Güter verlaufen mußte, und dies sachgemäß nur im Wege einer unverzüglichen, insbesondere durch vorherige Benachrichtigung der Versicherer nicht verzögerten Versteigerung geschehen konnte. In gleicher Weise wird der Versicherungsanspruch des Versicherungsnehmers durch eine ohne Wissen der Versicherer erfolgte Versteigerung grundsätzlich nicht beseitigt, wenn diese Versteigerung der einzig sachgemäße Weg zur Feststellung des Schadens war derart, daß die Versicherer ihr keinesfalls rechtswirksam hätten widersprechen können.